

BETRIEBSORDNUNG

für das Beladen und Verwiegen:

Alle Fahrzeuge werden generell in der Reihenfolge ihres Eintreffens abgefertigt. Dazu ist es notwendig, dass die Fahrer sich beim Wiege- und Anlagenpersonal melden.

Für alle gewaschenen und gebrochenen Materialien ist auf Anweisung die Beladung aus den Silos über das Beladeband vorrangig. Eine Beladung von den Halden erfolgt nur in Abstimmung mit dem Personal. Der Radlader-Fahrer wird davon über Funk informiert, ebenso über das zu ladende Material.

Die Verwiegung erfolgt nur durch unser Personal und ist in den Materialpreisen und der Kippgebühr enthalten. Sonstige Verwiegungen siehe Preisliste. Alle Angaben auf dem Lieferschein, insbesondere die Materialsorte und das Gewicht, sind durch den Fahrzeugführer zu überprüfen und durch Unterschrift zu bestätigen.

Für Überladung und deren rechtliche Folgen übernehmen wir keine Haftung. Das eventuelle Übergewicht kann an der Beladestelle (Kieslager) abgekippt werden und eine Neuverwiegung kostenlos vorgenommen werden.

Für einen sauberen Laderaum ist der Fahrzeugführer verantwortlich, ebenso für die richtige Materialverteilung und Materialsicherung. Es kann dazu der Wasserschlauch oberhalb der Anlage genutzt werden. Verboten ist jedoch das Waschen der Fahrzeuge selbst.



BETRIEBSORDNUNG

für die Annahme und das Verfüllen von Erdreich:

Für unsere Erdkippe Rauscheröd-Schallnöd wird Erdreich zu folgenden Bedingungen angenommen:

Ausschließlich unbelasteter, unbedenklicher Bodenaushub mit Zuordnungswert Z 0 unvermischt gemäß dem Leitfaden für die Verfüllung von Gruben und Brüchen aus dem Jahr 2005. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bayerischen Sand- und Kiesindustrie für die Annahme von Material zur Verfüllung von Sand- und Kiesgruben.

Das gelieferte Erdreich wird gewogen. Das Gewicht, sowie die Kippbedingungen werden durch den Beauftragten des Anlieferers (Fahrer) anerkannt.

Das Betreten und Befahren des Grubengeländes ist nur mit Einwilligung des Werkspersonals gestattet. Den Weisungen des Werkspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Eigenmächtiges Einkippen in die Grube ist strengstens untersagt.

Es darf ausschließlich unbedenkliches Erdreich abgelagert werden. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind zu beachten. Die Entleerung von Kesselwagen und die sonstige Ablagerung nicht fester Stoffe sind verboten.

Der Anlieferer hat die Unbedenklichkeit des Erdreichs nachzuweisen. Das angelieferte Material darf erst nach der Eingangskontrolle und nach Ausstellung des Übernahmescheins und Abgleich mit der Verantwortlichen Erklärung durch das Werkspersonal abgekippt werden. Das Werkspersonal ist verpflichtet, nicht nachweisbar unschädliches Erdreich zurückzuweisen.

Für Schäden, die durch unerlaubte Ablagerung entstehen, haftet der Verursacher. Die Kosten für die ordnungsgemäße Beseitigung unerlaubter Ablagerung trägt der Anlieferer (inklusive aller Folgekosten, die nachweislich daraus entstehen).

Die Kosten von eventuell anfallenden Untersuchungen des angelieferten Erdreichs sind vom Anlieferer zu tragen.

**Sand- und Kieswerk Rauscheröd
Ulrich Alex GmbH**

